

Berichte aus der Arbeitsgruppe 2 (Vorsorge gegenüber Technikrisiken)

Pohle, Hans

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pohle, H. (2005). Berichte aus der Arbeitsgruppe 2 (Vorsorge gegenüber Technikrisiken). In H. Karl, J. Pohl, & H. Zimmermann (Hrsg.), *Risiken in Umwelt und Technik: Vorsorge durch Raumplanung* (S. 94-95). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-358105>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Hans Pohle

Berichte aus der Arbeitsgruppe 2

(Vorsorge gegenüber Technikrisiken)

S. 94 bis 95

Aus:

Helmut Karl, Jürgen Pohl, Horst Zimmermann (Hrsg.)

Risiken in Umwelt und Technik

Vorsorge durch Raumplanung

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 223

Hannover 2005

Hans Pohle

Bericht aus der Arbeitsgruppe 2

Die Arbeitsgruppe diskutierte unter der Moderation von Verbandsdirektor i.R. Dr. Gottfried Schmitz, Mainz, die Möglichkeiten und Grenzen der Raumordnung, vorhandene und drohende Risiken von technischen Anlagen zu begrenzen. Schmitz stellte einleitend fest, dass sowohl die generelle als auch die explizite Vorsorge gegenüber Risiken im Bereich von technischer Infrastruktur und betrieblichen Großanlagen in den Planungskonzepten auf der Ebene von Ländern und Regionen nicht sonderlich ausgeprägt sei. Daher müsse vorrangig geklärt werden,

- welche Technikrisiken mit welchen räumlichen Dimensionen einzubeziehen seien,
- welche Informationsmöglichkeiten und -notwendigkeiten zu sehen sind und
- wie Raumordnung zukunftsorientiert sowohl materiell als auch verfahrenstechnisch vorbereitet ist bzw. weiterzuentwickeln ist.

Im ersten Impulsstatement breitete Dr.-Ing. Klaus Dieterle, SV Gebäudeversicherung, Karlsruhe, den Fächer möglicher Technikrisiken aus. Im zweiten Impulsstatement, das wegen kurzfristiger Erkrankung des vorgesehenen Referenten Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fritz Heidland, Regierungspräsidium Freiburg, von Verbandsdirektor i.R. Dr. Otto Goedecke, München, vorgetragen wurde, standen vor allem die Regelungen von Raumordnung und Landesplanung zur Risikovorsorge im Vordergrund.

Die Arbeitsgruppe diskutierte zunächst die Frage, wie durch eine Gruppenbildung von Risiken mit etwa ähnlichen Schadensbildern, mit vergleichbaren Eintrittswahrscheinlichkeiten, mit objektiv vorhandenen oder subjektiv empfundenen Risiken oder mit ähnlichen Ausbreitungsmustern von Schäden die planerische Vorsorge erleichtert werden könnte. Einig war sich die Arbeitsgruppe, dass damit zumindest das notwendige Monitoring, die Kartierung oder das Führen von Risikokatastern wesentlich erleichtert würde. Ob allerdings diese Instrumente zu einer dezidierten Berichtspflicht der Planung erweitert werden sollten, blieb offen angesichts der Wirkungen solcher Informationen auf Politik und Öffentlichkeit, da mit der Beschreibung eines Risikos immer eine auch subjektive Bewertung hinsichtlich ihres Gefährdungsgrades (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe) verbunden sei.

In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, wie weit private und staatliche Haftung gehen sollte, um einerseits Fehlanreize (Mitnahmeeffekte, free rider) zu vermeiden und andererseits private Vorsorge, z.B. über Versicherungen, zu stärken. Entsprechende Kombinationen von Informationen über die Risikobehaftung und darauf bezogen entsprechende Haftungsausschlüsse des Staates für bestimmte Gefahrensituationen und gefährdete Räume seien dazu durchaus geeignete Mittel. Dabei sei allerdings grundsätzlich zu unterscheiden zwischen neu entstehenden Gefährdungspotenzialen (Neuanlagen) und den vorhandenen Beständen (Altanlagen). Für neu entstehende Anlagen sei es vergleichsweise einfach, das Risiko nach Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe durch die Instrumente der räumlichen Planung vorsorgend zu begrenzen. Dabei könnten auch gerade die möglichen Kumulschäden, die

insbesondere in Agglomerationen von Bedeutung sind und die durch die technischen Sicherheitsvorschriften für die Einzelanlage nicht erfasst werden, mit einbezogen werden. Dagegen bildeten die Gefahren der Altanlagen mit dem Bestandsschutz für die anliegenden, vorhandenen Nutzungen in Kommune und Region ein nicht in kurzer Zeit zu lösendes Problem. So sei der Umgang mit möglichen Schäden vorwiegend im Fachplanungsrecht geregelt, die Raumordnung könne diese Regelungen eigentlich nur registrierend übernehmen. Hier sei allerdings langfristig eine Situationsänderung möglich, wie erste Erfahrungen mit dem neuen Instrument der raumordnerischen Verträge zeigten. Letztlich bleibe häufig jedoch nur die Möglichkeit, eintretende Schäden über die Abstimmung von Katastrophenplänen zwischen Betrieben und kommunalen Einrichtungen zu begrenzen.

Einen breiten Raum nahmen auch die Diskussionen über die Eignung von vorhandenen Instrumenten und Verfahren der räumlichen Planung auf der Landes-, Regional- und Kommunalebene ein, materiell notwendige Inhalte zur Vorsorge gegenüber Technikrisiken zu implementieren. Mehrere Beispiele aus Ländern und Kommunen zeigten dazu sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen der Raumordnung auf, nicht nur nachträglich zu reagieren, sondern bereits vorausschauend zu agieren. Die Raumordnung sei vorwiegend auf das Management der Flächennutzung ausgerichtet, sei also für eine holistische Behandlung technischer Risiken zunächst nicht geeignet. Zu überlegen bleibe jedoch, ob durch Einbeziehung z.B. finanztechnischer Instrumente bei der Schadensregulierung oder informatorischer Voraussetzungen bei versicherungstechnischen Lösungen die Möglichkeiten der Raumordnung ausgebaut werden sollten.

Einigkeit bestand jedoch darin, bereits vorhandene Möglichkeiten des Baugesetzbuches und des ROG in den Ländern verstärkt zur Risikovorsorge zu nutzen. Insbesondere Instrumente wie z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder auch die Verfahren und Vorschriften zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange eigneten sich durchaus, dem Gedanken der Risikovorsorge Rechnung zu tragen. Siedlungsbeschränkungsgebiete, Zonierungen, Abstandsregeln oder Gefährdungsradien bei Standorten mit unterschiedlichen Gefährdungspotenzialen, die aus anderen fachbezogenen Rechtsvorschriften, z.B. des Emissionsrechts oder aus dem EU-Recht, übernommen werden, könnten entsprechend noch als zusätzliche Instrumente entwickelt und genutzt werden. Auch das im ROG inzwischen vorgesehene Instrument des raumordnerischen Vertrages eigne sich besonders, da es öffentliche und private Risikovorsorge verbinden könne. Der Bezug auf die Sozialbindung des Eigentums biete ebenfalls die Möglichkeit, vorsorgend in die Genehmigung von Flächennutzungen mit Risikobehaftung und ihre Verteilung im Raum einzugreifen. Hier entstände jedoch eine weitere Abwägungsaufgabe für die Raumordnung, was in der Öffentlichkeit und in der planenden Verwaltung möglicherweise wieder zu Akzeptanzproblemen führen könnte.

Mit der zusammenfassenden Bemerkung, dass durch Raumordnung auf der Ebene der Länder, der Regionen und der Kommunen heute bereits durchaus Risikovorsorge betrieben werden könne, jedoch auch neue Wege, neue Instrumente und neue Verfahren in Richtung einer stärkeren Umsetzungsorientierung sinnvoll seien, mit einem Appell an Politik und öffentliche Verwaltung, der Öffentlichkeit die Gefährdungen in unserer hoch technisierten Gesellschaft stärker bewusst zu machen, sowie mit einem Dank an die Teilnehmer der Arbeitsgruppe schloss der Moderator Schmitz die Sitzung.